Kreisgruppe
Fürth-Stadt

Bund
Naturschutz
in Bayern e.V.

BN, Mohrenstraße 2, 90762 Fürth

Stadt Fürth
Herrn Oberbürgermeister Dr. Thomas Jung
Rathaus
90744 Fürth

Landesverband Bayern des
Bundes für Umwelt- und Naturschutz
Deutschland e.V

Kreisgruppe Fürth-Stadt
Mohrenstraße 2
90762 Fürth
Telefon 09 11/ 77 39 40
Fax 09 11/ 78 74 525
Email: fuerth@bund-naturschutz.de

8. Januar 2012

Bauvorhaben am Rand der Fürther Talauen bzw. Landschaftsschutzgebiete

Anfragen des Bundes Naturschutz gemäß Art. 3 des Bayer. Umweltinformations-gesetzes (BayUIG)

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

bei der derzeit zu beobachtenden starken Bautätigkeit in der Stadt Fürth ist festzustellen, dass sich deren Großteil auf bereits gut erschlossene Standorte im vorhandenen Siedlungsbereich konzentriert. Der Bund Naturschutz begrüßt, dass dabei meist vorhandene Baulücken genutzt werden und eine ausufernde Beanspruchung der freien Landschaft vermieden wird. Ebenso unterstützen wir die Erstellung des Baulückenkatasters, das die Verwaltung Ende letzten Jahres vorgestellt hat (dessen erster Entwurf jedoch auch einige fragwürdige Darstellungen enthält). Darin ist dokumentiert, dass es in der Stadt Fürth noch ein beträchtliches Flächenpotenzial für Wohnbau gibt, das es zu aktivieren gilt.

Allerdings müssen nach Auffassung des Bundes Naturschutz auch bei dieser sogenannten Innenentwicklung Mindeststandards beachtet werden, soll sie nicht eines Tages ins Negative umschlagen (siehe z.B. Diskussion um Baumschutz). In besonderer Weise gilt dies für die Randbereiche der Talauen im Stadtgebiet, die auf Wohnbauvorhaben eine ganz besondere Anziehungskraft ausüben.
Dabei gab es über viele Jahre den Konsens, dem besonderen Wert der Talauen für die Erholung sowie für das Stadt- und Landschaftsbild durch Verzicht auf eine allzu aufdringliche Bebauung und durch die Nutzung von Möglichkeiten zur Eingrünung und landschaftlicher Einbindung Rechnung zu tragen.

Mit Blick auf das im Bau befindliche Ärztehaus an der Flutbrücke muss der Bund Naturschutz nun aber mit Befremden feststellen, dass die Stadt Fürth offensichtlich dabei ist, diesen Konsens aufzukündigen. Gerade dieses Beispiel zeigt, dass nun offenbar eine bauliche Entwicklung ohne Rücksicht auf Verluste im innerstädtischen Landschaftsraum durchgesetzt werden soll.

Dies erfüllt den Bund Naturschutz deswegen mit größter Besorgnis, weil damit dauerhafte Beeinträchtigungen im Landschaftsschutzgebiet und Erholungsraum verbunden sind, die sich nicht mehr abmildern oder rückgängig machen lassen.

Ein solches Wachstum um jeden Preis lehnt der Bund Naturschutz ab!

Wir verfolgen diese Entwicklung äußerst kritisch und haben auch erhebliche Zweifel, ob dabei rechtlich noch einwandfrei gehandelt wurde. Wie in diesem Fall sehen wir auch bei anderen Bauvorhaben, dass die Stadt bei den genehmigten Bauvorhaben zunehmend bis an die äußerste Grenze des Vertretbaren geht und manchmal auch darüber hinaus.

Gleichzeitig fällt auf, dass in erheblichem Umfang Befreiungen von den Inhalten rechtkräftiger Bebauungspläne genehmigt werden, ohne eine Beteiligung der Öffentlichkeit, die bei einer förmlichen Änderung des Bebauungsplans vorgeschrieben wäre. Mit diesem Mangel an Transparenz legt die Stadt Fürth nach Auffassung des Bundes Naturschutz einen Sprengsatz an das Vertrauensverhältnis zwischen Bürgern und Stadtverwaltung. Ein Bebauungsplan ist als städtische Satzung gültiges Ortsrecht. Wenn sich Bürgerinnen und Bürger nicht mehr darauf verlassen können, dass die erzielten Ergebnisse eines oft langen Bebauungsplan-Verfahrens dann auch gelten, wird es dazu kommen, dass bauliche Entwicklungen vermehrt grundsätzlich abgelehnt werden.

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die Fürther Talauen sind für unsere Stadt ein großartiges Naturerbe, das schon mehr als einmal verteidigt werden musste. Der Bund Naturschutz hält es für dringend erforderlich, das Bewusstsein für einen sensiblen Umgang damit in Stadtverwaltung und Stadtrat zu stärken. Wir meinen auch, dass die Stadt Fürth dabei zu weit gehenden Bauwünschen mit mehr Selbstbewusstsein gegenübertreten muss. Zu den oben angesprochenen Themen bitten wir Sie um Ihre klärenden Aussagen.

Gleichzeitig stellt der Bund Naturschutz die folgenden Anfragen gemäß Art. 3 des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) zu verschiedenen Bauprojekten an den Talrändern und bittet Sie um deren Beantwortung:

1. „Medizin- und Businesszentrum“ an der Flutbrücke

Im Gebiet des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 415a wird derzeit die Außenwand des Kellergeschosses unmittelbar am Rand der Talaue und am dort vorbeiführenden Geh- und Radweg an der Flutbrücke errichtet. Offensichtlich wird sie genau auf die Grenze des Landschaftsschutzgebiets gesetzt. Dies hat zur Folge, dass die Erholungssuchenden im Schutzgebiet sich künftig direkt an einer Mauer entlang bewegen müssen. Im Vergleich zu der im Bebauungsplan zulässigen überbaubaren Grundfläche wurde diese offensichtlich in nahezu doppelter Höhe genehmigt.

Die ehemals am Talrand vorhandene Böschung wurde abgetragen, wodurch künftig offenbar das Bauwerk den Rand des Talgrunds bilden soll. Aufgrund der dadurch fehlenden Flächen sind keine wirksame Eingrünung des Gebäudes und keine harmonische Einbindung in das Landschaftsschutzgebiet mehr möglich. Zusätzlich ragt es ins gültige Überschwemmungsgebiet, in dem eine Bebauung zum Schutz vor Hochwasser gar nicht zulässig ist.

Und dies an der engsten Stelle der Talaue, die es im gesamten Fürther Stadtgebiet gibt! Dabei halten die anderen Gebäude in der Nachbarschaft an der Flutbrücke größere Abstände zum Talgrund ein, die eine Eingrünung erlauben.

Anfragen gemäß Art. 3 des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG)

1.1 Auf welche Weise und mit welcher Begründung wurden diese Abweichungen des Gebäudes von den Vorgaben des rechtskräftigen Bebauungsplans genehmigt?

1.2 Welche möglichen alternativen Standorte wurden für das Bauvorhaben in Betracht gezogen und intensiv geprüft?

1.3 Mit welcher Begründung hat die Stadt Fürth auf die im rechtskräftigen Bebauungsplan verbindlich festgesetzte Anlage eines Grünstreifens und einer Baumreihe zur Eingrünung am Rand des Landschaftsschutzgebiets zwischen Fuß- und Radweg und Neubebauung verzichtet?

1.4 Mit welchem Inhalt hat sich die Untere Naturschutzbehörde zu den Abweichungen vom Bebauungsplan am unmittelbaren Rand des Landschaftsschutzgebiets geäußert?

1.5 In welchem Umfang und in welcher Art wurde eine naturschutzrechtliche Kompensation für die Erweiterung der überbauten Fläche sowie für den Wegfall des Grünstreifens und der Baumreihe verbindlich festgesetzt?

1.6 Mit welcher Begründung wurde die Überbauung im Randbereich des rechtskräftigen Überschwemmungsgebiets genehmigt?

1.7 Mit welchem Inhalt hat sich das Wasserwirtschaftsamt zu der Überbauung im rechtskräftigen Überschwemmungsgebiet bei diesem Bauvorhaben geäußert?

1.8 In welchem Umfang und in welcher Art wurde eine wasserrechtliche Kompensation dafür verbindlich festgesetzt?

1.9 Wann hat sich ein Stadtratsgremium in öffentlicher Sitzung mit diesem Bauvorhaben befasst?

2. Bauvorhaben Kapellenstraße 17-19 (gegenüber Polizeidirektion)

Das Grundstück, das auf zwei Seiten an das Landschaftsschutzgebiet angrenzt, wies einen erheblichen Gehölzbestand auf, der eine gute Eingrünung und Einbindung für die angrenzende Gewerbebauten darstellte. Die Bebauung liegt im baurechtlichen Außenbereich und zu großen Teilen im rechtskräftigen Überschwemmungsgebiet.

Anfragen gemäß Art. 3 des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG)

2.1 Mit welchem Inhalt hat sich die Untere Naturschutzbehörde zu dem Bauvorhaben am unmittelbaren Rand des Landschaftsschutzgebiets geäußert?

2.2 In welchem Umfang und in welcher Art wurde eine naturschutzrechtliche Kompensation für den Eingriff in den Gehölzbestand verbindlich festgesetzt?

2.3 Mit welcher Begründung wurde die Überbauung des rechtskräftigen Überschwemmungsgebiets genehmigt?

2.4 Mit welchem Inhalt hat sich das Wasserwirtschaftsamt zu der Überbauung im rechtskräftigen Überschwemmungsgebiet bei diesem Bauvorhaben geäußert?

2.5 In welchem Umfang und in welcher Art wurde eine wasserrechtliche Kompensation dafür verbindlich festgesetzt?

2.6 Wann hat sich ein Stadtratsgremium in öffentlicher Sitzung mit diesem Bauvorhaben befasst?

3. Geplantes Bauvorhaben Vacher Straße 14 (schräg gegenüber Gaststätte „Schlössla")

Der östliche Teil des Grundstücks liegt im rechtskräftigen Überschwemmungsgebiet.

Anfragen gemäß Art. 3 des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG)

3.1 In welchem Umfang und in welcher Art wurde eine Eingrünung zum Talgrund verbindlich festgesetzt?

3.2 Mit welcher Begründung wurde die Überbauung des rechtskräftigen Überschwemmungsgebiets genehmigt?

3.3 Mit welchem Inhalt hat sich das Wasserwirtschaftsamt zu der Überbauung im rechtskräftigen Überschwemmungsgebiet bei diesem Bauvorhaben geäußert?

3.4 In welchem Umfang und in welcher Art wurde eine wasserrechtliche Kompensation dafür verbindlich festgesetzt?

4. Geplantes Bauvorhaben Cadolzburger Straße am Hardsteg

Das Grundstück, das auf zwei Seiten an das Landschaftsschutzgebiet angrenzt, weist im östlichen Teil einen erheblichen Gehölzbestand auf, der eine gute Eingrünung und Einbindung darstellt. Die Bebauung liegt im baurechtlichen Außenbereich und zu großen Teilen im rechtskräftigen Überschwemmungsgebiet.

Anfragen gemäß Art. 3 des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG)

4.1 In welchem Umfang wurde die Erhaltung vorhandener Gehölzbestände und eine Eingrünung zum Talgrund verbindlich festgesetzt?

4.2 Mit welcher Begründung wurde die Überbauung des rechtskräftigen Überschwemmungsgebiets genehmigt?

4.3 Mit welchem Inhalt hat sich das Wasserwirtschaftsamt zu der Überbauung im rechtskräftigen Überschwemmungsgebiet bei diesem Bauvorhaben geäußert?

4.4 In welchem Umfang und in welcher Art wurde eine wasserrechtliche Kompensation dafür verbindlich festgesetzt?

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Reinhard Scheuerlein
1. Vorsitzender